

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Sulkysport Maier GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen Sulkysport Maier GmbH Sulkybau –nachfolgend Verwender genannt- und einem Vertragspartner des Verwenders –nachfolgend Besteller genannt.

§ 2 Rechtsverhältnis:

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien sind privatrechtlicher Natur. Die AGB werden bei einem Vertragsschluss mit Verbrauchern wirksam einbezogen, wenn jeweils ausdrücklich oder durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf sie hingewiesen wird und der Besteller von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen kann bzw. wenn er sich mit seiner Geltung einverstanden erklärt. Soweit es sich bei dem Besteller nicht um einen Verbraucher handelt, sind die AGB in jedem Fall anwendbar.

§ 3 Zustandekommen des Vertrages

Die Angebote des Verwenders sind freibleibend unter dem Vorbehalt einer ausdrücklich schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Verwender. Abbildungen, Maß- und Gewichtsangaben sind unverbindlich und nur als annähernd zu betrachten.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Die Preise sind grundsätzlich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart. Die Annahme eines Wechsels oder Schecks gilt nicht als Zahlung, sondern erst die nicht rückbelastete Gutschrift. Eine Aufrechnung des Bestellers ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

1. Standardprodukt

30 % des Vertragspreises sind bei Vertragsschluss sofort fällig, die Restzahlung erfolgt durch Überweisung auf eines der Konten des Verwenders, sobald die Versandbereitschaft telefonisch oder schriftlich avisiert wurde. Die Restzahlungen haben in jedem Fall vor Versand bei dem Verwender einzugehen, gleichgültig ob die Versendung per Post, Bahn oder durch Spediteur erfolgt.

2. Sonderanfertigung:

Wird ein Festpreis vereinbart, gelten die Bedingungen wie unter Punkt 1.

Ist Gegenstand der Vereinbarung lediglich ein unverbindlicher Kostenvorschlag, ist der Vertragspreis nach Rechnungsstellung fällig.

3. Reparatur:

Beim Abschluss eines Reparaturvertrages ist eine Anzahlung von 30 % der geschätzten Reparatursumme zu entrichten. Nach Zusendung der Endrechnung ist diese sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller gleich aus welchem Rechtsgrund im Alleineigentum des Verwenders. Der Besteller ist berechtigt die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Zur Sicherung der Ansprüche des Verwenders gegen den Besteller tritt der Besteller sämtliche Forderungen an den Verwender ab, die er durch Weiterveräußerung, Verbrauch, Verbindung oder Vermischung aus der Kaufsache gegen Dritte erlangt. Der Verwender nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

Der Besteller wird ermächtigt die an den Verwender abgetretene Forderung in eigenem Namen für Rechnung des Verwenders einzuziehen. Der Besteller ist jederzeit zur Auskunft der Namen und Anschriften der Käufer und Weiterverkäufer verpflichtet, denen der Verwender die Abtretung bei Zahlungsverzug anzeigen kann.

§ 6 Lieferfrist/Lieferungen

Bestätigte Lieferfristen gelten nur als annähernd und sind ohne Verbindlichkeit, es sei denn es ist im Vertrag ausdrücklich gekennzeichnet, dass dieser Liefertermin ausnahmsweise verbindlich sein soll. Bei Überschreitung dieses Liefertermins hat der Besteller dem Verwender eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu setzen und kann bei erneuter schuldhafter Überschreitung vom Vertrag zurücktreten. Wird vor der Ablieferung vom Besteller in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung des Liefergegenstandes gefordert, so wird der Lauf einer verbindlichen Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und ggf. um die für die anderweitige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.

Ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verwender wird für diesen Fall ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn den Verwender trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Bereits geleistete Anzahlungen sind grundsätzlich zurückzuerstatten. Sie können jedoch mit bis dahin entstandenen Aufwendungen verrechnet werden, es sei denn der Verwender hat den Rücktritt zu vertreten.

§ 7 Versand/ Gefahrübergang

Die Lieferung der Produkte und Leistungen des Verwenders erfolgen generell ab Werk. Sollte der Besteller hiervon abweichend eine Anlieferung wünschen gehen sämtliche hier entstehenden Verpackungs- und Transportkosten zu Lasten des Bestellers. Der Versand und die Verpackung erfolgen grundsätzlich auf Gefahr des Bestellers, eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und zu Lasten des Bestellers abgeschlossen. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird die Ware unverpackt ausgeliefert.

Bei Versand ist der Besteller verpflichtet die Lieferung unverzüglich nach Erhalt auf Mängel oder Schäden, insbesondere Transportschäden zu untersuchen und die festgestellten Schäden oder Mängel spätestens 7 Tage nach Annahme schriftlich mitzuteilen. Transportschäden hat sich der Besteller von dem Transportunternehmen bei der Annahme bescheinigen lassen.

§ 8 Mängelhaftung

I. Verbrauchsgüterkauf

1. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Verwender im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nach Wahl des Bestellers zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet (Nacherfüllung). Als Mangel der Sache gilt auch die Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge. Sollte eine Art oder sollten beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist der Verwender berechtigt, diese zu verweigern.

2. Sollte die Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sollte der Verwender nicht dazu bereit sein, sollte sie zweimal Fehlschlagen oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Verwender zu vertreten hat, steht dem Besteller das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten.

3. Weitere Schadenersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Anspruch auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung oder Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. II BGB n.F.) sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, falls eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde oder falls dem Verwender oder seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Übernahme einer Garantie oder bei Zusicherung von Eigenschaften, sofern gerade der Gegenstand der Garantie oder der Zusicherung die Haftung auslöst. Im Falle einer Haftung und bei einer Verletzung von Kardinalpflichten ist der Schadenersatz nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Folgeschäden aus einem nicht leistungspflichtigen Sach- oder Personenschaden sind aber ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkung gilt auch nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Eine Garantiezusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderer Einstandspflicht gilt nur als abgegeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusicherung“ ausdrücklich genannt werden.

4. Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Sachmängelverjährungsfristen. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist jedoch ein Jahr.

II. Verkauf Unternehmer an Unternehmer

Für Mängel der Lieferungen haftet der Verwender im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB durch den Besteller wie folgt:

1. Soweit ein Mangel an der Kaufsache vorliegt, ist der Verwender nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung für die Mängelhaftung des Verwenders ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte einer der beiden oder beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist der Verwender berechtigt dies zu verweigern. Der Verwender kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Besteller seine Zahlungspflichten ihm gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistungen entspricht.

2. Sollte die in Absatz 1. genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Besteller das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt.

3. Soweit sich nachstehend (Abs. 4.) nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Schadenersatzansprüche aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung und Ansprüche auf Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. II BGB n.F.) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache, sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinnes. Folgeschäden aus einem nicht leistungspflichtigen Sach- oder Personenschaden sind ausgeschlossen.

4. Der in Absatz 3. geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Verwenders, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen. Er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen. Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalpflicht ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen - oder Sachschäden privatgenutzter Gegenstände gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung des Verwenders auslöst. Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gelten nur als abgegeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusicherung“ ausdrücklich genannt werden. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt vorstehendes entsprechend.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen:

1. Der Anspruch auf Nacherfüllung verjährt in einem Jahr ab Lieferung der Kaufsache. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, sofern der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Besteller kann im Falle des Absatzes 3. aber die Zahlung des Kaufpreises insofern verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde.

2. Ansprüche aus Herstellerregress bleiben durch diesen Abschnitt unberührt.

3. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Werkarbeiten, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht vom Verwender zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch den Verwender erfolgte Änderung oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter.

§ 9 Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden des Verwenders der gelieferte Gegenstand vom Besteller in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten (insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes) nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die obigen Regelungen § 8 entsprechend.

§ 10 Rücktritt des Bestellers und sonstige Haftungen

1. Die nachstehenden Regelungen gelten für Pflichtverletzungen außerhalb der Sachmängelhaftung und sollen das gesetzliche Rücktrittsrecht weder ausschließen noch beschränken. Ebenso sollen dem Verwender zustehende gesetzliche und vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen, noch beschränkt werden.

2. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird; das selbe gilt bei Unvermögen. Der Besteller kann auch dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach durch Vertretenmüssen des Verwenders unmöglich wird und er berechtigt an der Teilleistung kein Interesse hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Geleistung entsprechend mindern, das Rücktrittsrecht gilt nicht bei unerheblicher Pflichtverletzung.

3. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Besteller für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der vom Verwender zu vertretene Umstand im Zeitpunkt des Annahmeverzuges des Gläubigers eintritt. Im Falle der Unmöglichkeit behält der Verwender in den vorgenannten Fällen seinen Anspruch auf Geleistung nach Maßgabe des § 326 Abs. II BGB n.F.

4. Weitere Ansprüche des Bestellers aus welchem Rechtsgrund auch immer (insbesondere Ansprüche aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verzug, Unmöglichkeit, unerlaubte Handlung) sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache, sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns; erfasst sind insbesondere Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren. Dies gilt nicht, soweit die Schadenersache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verwenders, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch nicht, soweit es um Schäden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht. Ebenso wenig wird die Haftung im Falle einer Übernahme einer Garantie ausgeschlossen, soweit eine gerade davon umfasste Pflichtverletzung die Haftung des Verwenders auslöst. Sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine Kardinalpflicht verletzt wird, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gelten nur als abgegeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusicherung“ ausdrücklich genannt werden.

§ 11 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Verwenders. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist München. Für alle Rechtsbeziehungen der Vertragspartner gilt ausdrücklich das deutsche Recht vereinbart, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wurde.

§ 12 Änderungen/Geltungserhaltung

Änderungen oder Ergänzungen, sowie Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des abgeschlossenen Vertrages bedürfen ausdrücklich der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht; es soll dasjenige als vereinbart gelten, was dem wirtschaftlich Gewolltem aus der Sicht verständiger Vertragspartner am nächsten kommt.